



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 26. Februar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 18. Januar 2017 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung besonders qualifizierter Führungskräfte für internationale Managementaufgaben auf hohem Niveau. Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnis und tiefes Verständnis der wirtschaftlichen, politisch-rechtlichen und soziokulturellen Rahmenbedingungen im europäischen und internationalen Kontext.
- (2) Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fähigkeiten können die Absolventinnen und Absolventen Unternehmen und ihr Umfeld analysieren und beurteilen. Die Absolventinnen und Absolventen können fundierte unternehmerische Entscheidungen treffen und sind in der Lage, nachhaltige und Erfolg versprechende Strategien für international tätige Unternehmen zu implementieren und verfügen damit über die Grundlagen für eine internationale Managementkarriere.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, besonders auch in internationalen Kontexten.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen des betriebswirtschaftlichen Handelns systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

- (5) Die erworbenen persönlichen Fähigkeiten und Soft Skills qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und der Bewältigung der besonderen Herausforderungen im interkulturellen Management. Sie können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.
- (6) Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung. Der seminaristische Unterricht ist praxisorientiert, betont aber auch eine kritische, wertorientierte Reflexion von Folgen der Tätigkeit oder der Entscheidungen der Betriebswirtin und des Betriebswirts für die Gesellschaft.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft sind:
 1. ein mit der Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang der internationalen Betriebswirtschaft oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Masterkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. ausreichende internationale Erfahrung durch Nachweis von
 - a) Studienleistungen im Umfang von in der Regel 30 Credits, die während des Studiums zu Nr. 1 an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden.
 - b) einem Praktikum oder einer praktischen Tätigkeit. Der Nachweis hierüber wird durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland bzw. im Ausland bezogen auf den Sitz der Hochschule des Erststudiums oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit im nicht deutschsprachigen Ausland erbracht.

Mindestens eine der Zugangsvoraussetzungen unter a) und b) muss bei Studienbeginn erfüllt sein, die jeweils andere kann bis zum Ende des ersten Jahres nach Studienbeginn nachgeholt werden.
 3. ausreichende Englischkenntnisse. Der Nachweis darüber wird erbracht durch ein überwiegend englischsprachiges grundständiges Studium nach Abs. 1 Nr. 1, ausreichende Erfahrung aus dem Ausland (Auslandsstudium in englischer Sprache) nach Abs. 1 Nr. 2 a. oder ausreichende fachpraktische Kenntnisse (Auslandspraxis in englischer Sprache) nach Abs. 1 Nr. 2 b. Alternativ ist der Nachweis von englischen Sprachkompetenzen auf dem Niveau C 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen ausreichend. Über die Anerkennung entscheidet die Masterkommission.
 4. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Die Masterkommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudienganges Europäische Betriebswirtschaft Anwendung.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 a. nicht erfüllt sind, sind die fehlenden Credits durch ein Studium an einer ausländischen Partnerhochschule zu erbringen. Die zulässigen Module werden von der Masterkommission zu Beginn des Studiums festgelegt. Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 b. nicht erfüllt sind, müssen die fehlenden fachpraktischen Kenntnisse durch ein praktisches Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland bzw. im Ausland bezogen auf den Sitz der Hochschule des Erststudiums oder eine vergleichbare zusammenhängende fachpraktische Tätigkeit, die bei einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Einrichtung im nicht deutschsprachigen Ausland durchgeführt wird, ergänzt werden.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen
- (5) Die Feststellung der Eignung gilt solange, bis der Studiengang eine wesentliche Änderung erfährt.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird die erfolgreiche Vorlage eines schriftlichen Aufsatzes gefordert, dessen organisatorische Rahmenbedingungen und dessen Aus- und Abgabetermin die Auswahlkommission (§ 4 der Rahmensatzung) festlegt. Gegenstand des Aufsatzes sind die Themenfelder:
 1. Internationale Unternehmensführung
 2. Volkswirtschaftslehre
 3. Marketing.

Kriterien für den Aufsatz:

- Der Aufsatz ist in englischer Sprache abzufassen und umfasst mindestens 1 800 und maximal 2 500 Wörter.
- Das Thema umfasst eine Fallanalyse, die gute Grundlagenkenntnisse zu den drei benannten Themenfeldern erfordert.
- Die Bearbeitungszeit beträgt 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ausgabe. Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit online an der Fakultät Betriebswirtschaft einzureichen.
- Hinzugezogene Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.
- Es ist ein Formblatt beizulegen, in dem bestätigt wird, dass der Aufsatz eigenständig erstellt wurde.

Bei der Bewertung des Aufsatzes gehen die Kriterien unter Nr. 1 bis 2 zu je 30 %, das Kriterium unter der Nr. 3 zu 10 % in die Punktebewertung nach § 4 Abs. 4 ein.

- (4) Auf Basis der Ergebnisse des Aufsatzes gemäß Abs. 3 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden, davon 70 Punkte aus dem Aufsatz und 30 Punkte aus dem Erststudium. Bei im Ausland erbrachtem Erststudium werden die Noten gemäß den Vorgaben von § 6 Abs. 6 APO umgerechnet. Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 30 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben.
- (5) Das Eignungsverfahren wird von der Auswahlkommission gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmensezung durchgeführt sowie von zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern, welche gemäß § 4 Abs. 2 der Rahmensezung bestellt wurden.
- (6) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird eine Bewerberin oder ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen.
- (7) Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft grundsätzlich geeignet. Soweit ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsverfahren mindestens 65 Punkte erzielt haben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.
- (2) Studierende, die für das Erststudium nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ein internationales betriebswirtschaftliches Studium im Umfang von 240 Credits nachweisen, können einen Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits stellen. Für den 8-semesterigen Bachelorstudiengang Europäische Betriebswirtschaft der OTH Regensburg erfolgt diese Anrechnung regelmäßig.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (3) Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Derselben besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 45 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen oder Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit sollte grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst sein. Mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers sowie der Prüfungskommission darf sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. Sie findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

- (7) Im Übrigen finden Regelungen zu Abschlussarbeiten gemäß § 21 APO entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

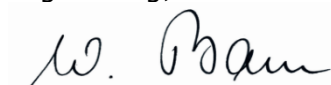
- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO der Hochschule erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Master European Business“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 4. Oktober 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 26. Februar 2019



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 26.02.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.02.2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.02.2019.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft

I. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraussetzungen		
1	International Strategy	5	4	SU		Pf		Lehr- und Prüfungs- sprache Englisch	1
2	Applied Economics	5	4	SU	schrP, 90				1
3	International Leadership Skills	5	4	SU		Pf			1
4	Innovation and Entrepreneurship	5	4	SU	schrP, 90				1
5	European Management Perspectives	5	4	SU		StA m.P.			1
6	Digital Business Analytics	5	4	Pro		Pf			1
7	Consulting Project	5	4	Pro		Pf			1
8	Digital Applications	5	4	SU		StA			1
9	International Sales	5	4	SU		Kl, 90 Min.			1
10	International Supply Chain Management	5	4	SU		Pf			1
11	Specialization	10	8	SUW	Eine Vertiefungsrichtung aus II. ist zu wählen.				2
12	Master Thesis	30	2				Im Studienfortschritt mind. 45 Credits erreicht		6
12.1	Master Thesis Seminar	(2)	(2)				TN 80 %	Lehr- und Prüfungs- sprache Englisch	(-)
12.2	Master Thesis written	(25)				MA	Teilnahme am Teilmodul 12.1		(3/4)
12.3	Master Thesis oral	(3)				Prä	Teilmodul 12.2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet		(1/4)
Summen:		90	50						18

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

II. Vertiefungsrichtungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
11.1	Management and Finance	10	8						2
11.1 a)	Finanzrisikomanagement (Financial Risk Management)	(5)	(4)	SUW		Kl, 90 Min.			(1/2)
11.1 b)	Advanced Corporate Finance	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(1/2)
11.2	Management and Marketing	10	8						2
11.2 a)	Marketing Trends	(5)	(4)	SUW		Kl, 90 Min.		Lehr- und Prüfungs- sprache Englisch	(1/2)
11.2 b)	Institutional Aspects of Marketing	(5)	(4)	SUW		f			(1/2)
11.3	Management and HR	10	8						2
11.3 a)	Mitarbeiterbindung und Gesundheits- management (Retention Management and Health Management)	(5)	(4)	SUW		Pf			(1/2)
11.3 b)	Organisationsentwicklung und Change Management (Organisational Development and Change Management)	(5)	(4)	SUW		StA m.P.			(1/2)
11.4	Management and Logistics	10	8						2
11.4 a)	Unternehmensinterne Logistik (Internal Logistics)	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(1/2)
11.4 b)	Supply Chain Management: Konzepte, Strategien und Systeme (Supply Chain Management)	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(1/2)
Summen:		10	8						2

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen-
Ü	Übung		Übungen		schaftlichen Wahlpflichtmodulen
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Die Einzelleistungen fließen in eine Gesamtmodulnote ein.